

Amtliche Bekanntmachung
gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
– Stadt Flensburg –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 24. Januar 2025 – Aktenzeichen G40/2024/088

Die Firma Flensburger Brauerei Emil Petersen GmbH & Co. KG, Munketoft 12, 24937 Flensburg hat mit Datum vom 28. Juni 2024, zuletzt ergänzt am 8. Oktober 2024, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Sudhauses (Gebäude und Maschineneinrichtung)
- Errichtung eines Abluftschornsteins mit einer Höhe von 36,10 Metern
- Einrichtung einer Spelzenverbrennung
- temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase

Das Vorhaben soll am Standort Munketoft 12 in 24937 Flensburg (Gemarkung Flensburg-G, Flur 44, Flurstücke 198, 390, 396, 407, 408 und 425) realisiert werden.

Mit Bekanntmachung vom 30. September 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 12. Februar 2025 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) angekündigt.

Gegen das geplante Vorhaben sind Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord hat

gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), entschieden, dass der geplante Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und des Antragstellers an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.